

ZETHLINGER FEUERSCHUTZ

Brandschutz-Ordnung nach DIN 14096 für das Erlebnishaus Altmark

OFFENES FEUER, GASGERÄTE, RAUCHEN

Offenes Feuer und Licht darf nur in Aufenthalts- und Betriebsräumen benutzt werden.

Das **Rauchen** ist nur außerhalb von Gebäuden an den dazu bezeichneten Stellen möglich.

Alle **Gasverbrauchseinrichtungen** (z.B. Herde, Hockerkocher, Heißwasserbereiter) müssen mit einer Zündsicherung versehen sein und das DVGW-Zeichen mit Registriernummer tragen.

Kerzen sind nur auf nicht brennbaren Ständern mit ausreichendem Wachsfang zu verwenden. Kerzen dürfen nur in Gegenwart Erwachsener verwendet werden; gleichzeitig sind Löschmittel bereitzuhalten.

Zündhölzer und Feuerzeuge müssen so aufbewahrt werden, dass sie dauernd dem Zugriff von Kindern sowie von solchen Minderjährigen entzogen sind, die nicht die Gewähr für einen sorgsamen Umgang damit bieten.

BRENNBARE STOFFE

Größere Mengen **brennbarer Abfälle** (Späne, Papier, usw.) sind umgehend zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Stellen (Müllkästen, Brennstofflager) zu sammeln. Für die vorübergehende Aufbewahrung brennbarer Abfälle in Werkstätten, Bastelräumen und Aufenthaltsräumen sind Abfallbehälter aus nicht brennbarem Material mit Deckel aufzustellen.

Reinigungsarbeiten mit **brennbaren Flüssigkeiten** dürfen in geschlossenen Räumen nicht vorgenommen werden. Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten gilt die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 13. Dezember 1969 (BGBl. I S. 1937), berichtigt am 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 447), in der jeweils geltenden Fassung.

In Gebäuden und deren Nähe sowie in der Nähe von brennbaren Gegenständen dürfen keine **Feuerwerkskörper** abgebrannt und Abfälle nicht verbrannt werden.

RAUM AUSSTATTUNG

Bei der Ausstattung von Räumen ist darauf zu achten, dass Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände sowie **schmückende Raumausstattungen**, die zu bestimmten Anlässen angebracht und danach wieder entfernt werden (Dekorationen), nicht feuergefährlich sind.

Dekorationen, die an der Decke befestigt oder unterhalb der Decke gespannt werden, dürfen zur Verhinderung der Brandausbreitung nur aus schwer entflammbarem Material bestehen. Dekorationen aus natürlichen Laub- und Nadelholz sind nur zugelassen, solange sie frisch sind.

Weihnachtsbäume sind nur mit elektrischer Beleuchtung zugelassen. Sie sind so aufzustellen, dass Brandgefahren nicht entstehen und Rettungswege nicht verstellt werden.

Da Dekorationen die Brandgefahr erhöhen, ist dekorierten Räumen eine **besondere Aufsicht** geboten. Offenes Feuer und Licht sowie das Rauchen ist in solchen Räumen nicht gestattet.

ELEKTRISCHE ANLAGEN UND GERÄTE

Elektrische Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen und einen **Prüfnachweis** (z.B. VDE- oder CE-Zeichen) tragen.

Bei allen Neuanlagen oder wesentlichen Änderungen bestehender Anlagen ist von dem ausführenden Unternehmen eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass die Anlagen den derzeit geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.

Die Benutzung von **Heizgeräten** ist nur mit Genehmigung der Leitung der Einrichtung und unter Aufsicht zugelassen. Heizgeräte sind vor unbefugter Benutzung zu sichern.

Bei der Beschaffung von **technischen Geräten** muss gewährleistet sein, dass diese dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und damit den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Dieses ist gewährleistet, sofern das Produkt mit einem CE-Zeichen versehen ist.

Die Benutzung von **Tauchsiedern** ist nicht gestattet.

RETTUNGSWEGE

In den Einrichtungen müssen die erforderlichen Rettungswege gut sichtbar **beschildert** sein, so dass sich im Gefahrenfalle auch betriebsfremde Personen sofort und mühelos orientieren können. Die als Rettungswege ausgewiesenen und beschilderten Flure, Treppenträume und Ausgänge sind unbedingt von abgestellten Gegenständen jeder Art, z.B. Möbeln, Kisten, Kartons, Kinderwagen oder Fahrrädern, **freizuhalten**. Damit ist auch ein nur vorübergehendes Abstellen untersagt.

Türen und Ausgänge ins Freie müssen während der Betriebszeit **unverschlossen** bleiben. Stehen dem zwingende innerbetriebliche Gründe entgegen, muss sichergestellt sein, dass in verschlossenen gehaltenen Bereichen ständig Personal anwesend ist und Türen, Flure sowie Ausgänge ins Freie von diesem sofort und ohne Hilfsmittel geöffnet werden können.

Alle für eine Brandbekämpfung ausgewiesenen **Zufahrten** und Zugänge sind stets freizuhalten. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Auf Rettungswegen sowie auf Aufstell- und **Bewegungsflächen für die Feuerwehr** ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Lagern von Gegenständen verboten. Auf das Verbot ist an geeigneter Stelle hinzuweisen.

BRANDSCHUTZ

Der **Leiter der Einrichtung** ist Brandschutzbeauftragter und für die Durchführung der vorgeschriebenen betrieblichen Maßnahmen verantwortlich.

Das **Personal** der Einrichtung ist verpflichtet, die erlassenen Brandschutzbestimmungen genau zu beachten und für die Beseitigung gemeldeter oder festgestellter Gefahrenherde zu sorgen. Hierbei sind die pädagogischen Bedürfnisse möglichst mit den Erfordernissen der Sicherheit abzustimmen.

Allen in der Einrichtung tätigen Bediensteten und nebenamtlich beschäftigten Kräften sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in halbjährlichen Abständen diese Richtlinien gegen **Unterschriftsleistung** zur Kenntnis zu bringen.